

## **AMC1 FCL.740(b)(1) Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen**

### **ERNEUERUNG VON KLASSEN- UND MUSTERBERECHTIGUNGEN: AUFFRISCHUNGSSCHULUNG**

- (a) Paragraph (b)(1) von FCL.740 legt fest, dass der Bewerber im Falle des Ablaufs einer Klassen- oder Musterberechtigung eine Auffrischungsschulung bei einer ATO zu absolvieren hat. Das Ziel dieser Schulung ist das Erreichen des nötigen Fertigniveaus, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher zu betreiben. Der benötigte Umfang der Auffrischungsschulung sollte durch die ATO von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgelegt werden:
- (1) die Erfahrung des Bewerbers. Um diese festzustellen, sollte die ATO das Flugbuch des Piloten auswerten und, falls nötig, einen Test in einem Flugsimulationstrainingsgerät durchführen;
  - (2) die Komplexität des Luftfahrzeuges;
  - (3) die seit dem Ablauf der Berechtigung verstrichene Zeit. Der benötigte Umfang der Schulung um das erforderliche Fertigniveau zu erlangen sollte umso größer sein, je mehr Zeit verstrichen ist. Nach Beurteilung des Piloten, und wenn der verstrichene Zeitraum sehr kurz ist, kann die ATO sogar festlegen, dass keine Notwendigkeit für eine weitergehende Auffrischungsschulung besteht. Bei der Festlegung der für den jeweiligen Piloten erforderlichen Anforderungen können folgenden Faktoren Berücksichtigung finden:
    - (i) Ablauf kürzer als 3 Monate: keine zusätzlichen Anforderungen;
    - (ii) Ablauf länger als 3 Monate aber kürzer als 1 Jahr: eine Minimalanforderung von zwei Schulungseinheiten;
    - (iii) Ablauf länger als 1 Jahr aber kürzer als 3 Jahre: eine Minimalanforderung von drei Schulungseinheiten, in denen die wichtigsten Fehlfunktionen innerhalb der vorhandenen Systeme behandelt werden;
    - (iv) Ablauf länger als 3 Jahre: der Bewerber sollte den zur Erstaussstellung der Berechtigung benötigten Schulungsumfang absolvieren, oder, bezogen auf Hubschrauber, den durch andere gültige Berechtigungen in der betreffenden Hubschrauberklasse nötigen Schulungsumfang.
- (b) Nachdem die ATO die Anforderungen für den Bewerber festgelegt hat, sollte sie ein auf den Anforderungen der Erstaussstellung der Berechtigung basierendes Schulungsprogramm entwickeln, das auf die Aspekte eingeht, bei denen der Bewerber die größten Bedürfnisse gezeigt hat.

- (c) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Schulung sollte die ATO dem Bewerber ein Zertifikat oder einen vergleichbaren dokumentarischen Nachweis ausstellen, welches/r zeigt, dass der Bewerber die Schulung erfolgreich abgeschlossen hat und ihm zur Vorlage bei der die Erneuerung ausstellenden Behörde dient. Das Zertifikat oder der dokumentarische Nachweis muss eine Beschreibung des Schulungsprogramms enthalten.

\*Bei diesem übersetzten Auszug aus dem nur in englischer Sprache verfügbaren Schriftstück „Annex to ED Decision 2011/016/R“ (Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Part FCL) handelt es sich nicht um eine offizielle, genehmigte Version. Diese Übersetzung soll lediglich bei Verständnisproblemen helfen und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit.

Stand: 28.05.2015